

Stadt Regensburg  
Stadtplanungsamt

Postfach 110643  
93019 Regensburg

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03  
80076 München

Tel: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr  
Fax: 089/2114-407  
E-Mail: [beteiligung@blfd.bayern.de](mailto:beteiligung@blfd.bayern.de)

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
61.2 Spo	17.03.2020	P-2020-1969-1_S2	24.04.2020

## **Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)**

### **Stadt Regensburg: Aufstellung der Entwicklungssatzung "Oberwinzer"**

#### **Zuständige Gebietsreferenten:**

**Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dr. Michael Schmidt**

**Bodendenkmalpflege: Frau Dr. Silvia Codreanu-Windauer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

#### **Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:**

Das BLfD bedauert im Hinblick auf den Kulturlandschaftsraum entlang der Donau im erweiterten Umfeld des Ensembles Niederwinzer, ein Baudenkmal im Sinne von Art. 1 Abs. 3 BayDSchG (Denkmal.-Nr.: E-3-62-000-3), die vorgelegte Planung. Dezierte baudenkmalfachliche Einwendungen können unter Berücksichtigung der engen rechtlichen Grenzen in einem Nähebereichsfall jedoch nicht formuliert werden. Zum Baudenkmal **Nürnberger Straße 334** (Denkmal-Nr.: D-3-62-000-825), ein zweigeschossiger und traufständiger Satteldachbau des 17./18. Jh. hat sich die Untere Denkmalschutzbehörde bereits am 18.11.2019 geäußert.

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

**Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:**

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

**Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:**

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege · Postfach 10 02 03 · 80076 München

Kreisfreie Stadt Regensburg

Untere Denkmalschutzbehörde/Amt für Archiv und Denkmalpflege

Keplerstraße 1

93047 Regensburg